

Erläuterungen
zu
Leitlinien zum systematischen
Informationsaustausch innerhalb von
Kollegien

Die nachfolgenden Ausführungen in deutscher Sprache sollen die EIOPA-Leitlinien erläutern. Während die Leitlinien auf Veranlassung von EIOPA in allen offiziellen Sprachen der EU übersetzt und durch EIOPA veröffentlicht worden sind, existieren die sie begleitenden Erläuterungstexte nur in Englisch. Die BaFin hat die Übersetzung dieser Texte für Deutschland veranlasst, um weitere Hilfestellung zu bieten. Inhaltlich handelt es sich um eine 1-zu-1 Übersetzung. Sollten sich dennoch in dem deutschen Text Zweifelsfragen des Verständnisses oder der Auslegung ergeben, so ist der von EIOPA offiziell veröffentlichte englische Text ausschlaggebend.

Zu Leitlinie 1 – Bewertung des Umfangs der systematisch auszutauschenden Informationen

- 2.1. Die Aufsichtsbehörden des Kollegiums tauschen Informationen gemäß Artikel 357 Absatz 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 aus, es sei denn sie entscheiden, dass bestimmte Informationen für die Tätigkeiten des Kollegiums nicht erforderlich sind. Anhang 1 und 2 dieser Leitlinien enthalten eine Liste mit ausgewählten Informationen, die in Artikel 357 Absatz 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 aufgeführt sind und von den Aufsichtsbehörden des Kollegiums bei der Entscheidung über den Umfang der auszutauschenden Informationen in Betracht gezogen werden müssen.
- 2.2. Unter Berücksichtigung der in der Leitlinie 1 dargelegten Elemente können Aufsichtsbehörden entscheiden, dass bestimmte in Anhang 1 und 2 auf Einzelunternehmens- und Gruppenebene aufgeführte Informationen für die Tätigkeiten des Kollegiums nicht erforderlich sind oder dass zusätzliche Informationen benötigt werden. Die Aufsichtsbehörden des Kollegiums können entscheiden, welche einzelnen Informationen innerhalb der jeweiligen, im folgenden aufgeführten Informationsflüsse ausgetauscht werden sollen:
- Informationen, die gemäß Artikel 357 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde von den anderen Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen sind;
 - Informationen, die gemäß Artikel 357 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 den anderen Aufsichtsbehörden von der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen sind;
 - Informationen, die die für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde gemäß Artikel 357 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 an die anderen Aufsichtsbehörden weiterzugeben hat.

Zu Leitlinie 2 - Informationen, die der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde von den anderen Aufsichtsbehörden übermittelt werden

- 2.3. Diese Leitlinie bezieht sich auf Informationen, die gemäß Artikel 357 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde von den anderen Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen sind. Die Aufsichtsbehörden innerhalb eines Kollegiums können, je nach den innerhalb des Kollegiums erforderlichen Aktivitäten, einen unterschiedlichen Umfang an auszutauschenden Informationen festlegen.

Zu Leitlinie 3 - Informationen, die den anderen Aufsichtsbehörden von der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde übermittelt werden

- 2.4. Diese Leitlinie bezieht sich auf Informationen, die gemäß Artikel 357 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 den anderen Aufsichtsbehörden von der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen sind. Innerhalb eines Kollegiums können die Aufsichtsbehörden, je nach den innerhalb des Kollegiums erforderlichen Aktivitäten, einen unterschiedlichen Umfang an auszutauschenden Informationen festlegen.
- 2.5. Darüber hinaus können die Aufsichtsbehörden innerhalb eines Kollegiums gemäß der Leitlinie 1 entscheiden, welche der in Artikel 357 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 aufgeführten Informationen über jedes verbundene Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, das unter die Gruppenaufsicht fällt, gemäß Artikel 357 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 von der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde an die anderen Aufsichtsbehörden weiterzugeben sind.

Zu Leitlinie 4 - Austausch von ausgewählten Daten

- 2.6. Diese Leitlinie bezieht sich auf den systematischen Austausch von Informationen, die nicht unter die in Artikel 357 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 aufgeführten ausgewählten Informationen fallen. Die in den Leitlinien 2 und 3 aufgeführten und in Anhang 1 und 2 aufgelisteten Informationen sind lediglich den regulären Berichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den Solvabilitäts- und Finanzberichten entnommen. Die ausgewählten Daten, auf die sich diese Leitlinie bezieht, werden auf der Basis von Information ermittelt, die von den einzelnen Unternehmen und Gruppen bei den Aufsichtsbehörden eingereicht werden.